

des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Der Verein schliesst sich zur Pflege der Kameradschaft unter dem Namen «Gasschutzkorps des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug» nach Art. 60 ff. ZGB zu einem eigenen Verein mit Sitz in Zug zusammen.

II. Organisation

Art. 2

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsrevisoren

Art. 3

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Sie findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind schriftlich und mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.

Art. 4

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

- 1. Appel
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Protokoll
- 4. Jahresbericht des Präsidenten
- 5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrages und Budget
- 7. Mutationen
- 8. Wahl
- des Präsidenten
- 2 weitere Vorstandsmitglieder
- wenn nötig noch weitere Beisitzer
- der Rechnungsrevisoren
- 9. Ernennungen und Ehrungen
- 10. Anträge
- 11. Verschiedenes

Art. 5

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gönner.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen über Neuaufnahmen, Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins, erfordern das absolute Mehr. Wahlen und Beschlüsse erfolgen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangen, in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 6

Für die Genehmigung oder Änderung der Statuten, für Neuaufnahmen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Art. 7

Ausserordentliche Generalversammlungen können von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 60 Tagen durchzuführen. Auch der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

III. Vereinsleitung

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und noch 2 bis 4 weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 9

Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben zugeordnet:

a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Geschäfte im Allgemeinen und erstattet darüber an der Generalversammlung Bericht. Er vertritt den Verein nach aussen.

- b) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes können folgende Aufgaben zugeordnet werden:
 - Der Aktuar führt an allen Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll und erledigt allfällige Korrespondenzen, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.
 - Der Kassier besorgt alle Kassengeschäfte. Auf Ende des Vereinsjahres schliesst er die Rechnung ab und erstattet an der Generalversammlung Bericht. Mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Einsicht vorzulegen.

Wird ein oder mehrere Beisitzer in den Vorstand gewählt, unterstützt/unterstützen dieser/diese alle Vorstandsmitglieder. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der/die Beisitzer dessen Funktionen.

Weiter ist der Beisitzer für die Verwaltung des Vereinsmaterials zuständig. Wird kein Beisitzer in den Vorstand gewählt, ist der Kassier für die Verwaltung des Vereinsmaterials zuständig.

An sämtliche Mitglieder können durch den Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

Der Präsident und Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Art. 10

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils der 1. Revisor ausscheidet und durch den 2. Revisor ersetzt wird. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Der ausgeschiedene Revisor übernimmt für ein weiteres Jahr den Ersatz.

Art. 11

Der Standartenträger wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss durch die GV bestätigt werden. Der Standartenträger ist für die sachgerechte Aufbewahrung der Standarte verantwortlich. Gemäss Aufgebot übernimmt der Standartenträger bei entsprechenden Anlässen das Tragen der Standarte. Bei Abwesenheit des Standartenträgers werden dessen Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 12

Der Verein besteht aus Mitgliedern, welche sich aus Aktiven, Ehrenmitgliedern und Gönnern zusammensetzten.

Art. 13

Mitglied des Gasschutzkorps können alle werden, die aktiv in der Feuerwehr der Stadt Zug sind, es einmal waren oder etwas mit dem Feuerwehrwesen zu tun haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 14

Austritte haben auf die Generalversammlung zu erfolgen und sind dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied der Generalversammlung 2 Jahre hintereinander unentschuldigt fernbleibt, gilt dies automatisch als Austritt

Rechte am Vereinsvermögen bestehen für den Austretenden nicht.

Art. 15

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Ausschlussgründe können sein:

- nichtbefolgen der vereinlichen Verpflichtungen
- unkameradschaftliches und unehrenhaftes Verhalten

Rechte am Vereinsvermögen für den Ausgeschlossenen bestehen nicht.

Ehrenmitglieder

Art. 16

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder entfällt.

Gönnerschaft

Art.17

Gönnermitglieder tragen mit einem finanziellen Beitrag zur Vereinskasse bei. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Die Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

V. Finanzielles

Art. 18

Der Verein finanziert sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder von mindestens CHF 40 sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen. Das Vereinsvermögen wird zur Bestreitung der Vereinsaktivitäten eingesetzt. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand gemeinsam. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Bei einer Auflösung des Vereins entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Uneinigkeit über die Verwendung des Vereinsvermögens wird das Vermögen anteilsmässig unter den Mitgliedern aufgeteilt. Gönner sind davon ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 20

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 27. November 2015 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 25. November 2022.

Gasschutzkorps

Der Präsident:

Der Aktuar:

Michael Limacher

Martina Schüle

Genehmigt, Zug, am 11. September 2023

Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug

Der Präsident:

Daniel Zurflüh

Jérôme Marcolin